

» Der »Mössinger Generalstreik« vom 31.1.1933 – praktiziertes Widerstandsrecht?

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

I. Die Fakten

1. Wirtschaft und Politik vor 1933

Mössingen liegt südlich von Tübingen am Fuße der Schwäbischen Alb; es hatte 1933 ca. 4.200 Einwohner. Am Ort befanden sich 3 größere Textilunternehmen – *Pausa, Merz* und *Burkhardt*, daneben ein Zementwerk. Außer örtlichen Fabrikarbeiter/innen gab es in Mössingen Handwerker sowie Auspendler in umliegende Städte, insbes. Hechingen. Fast alle waren Nebenerwerbslandwirte. Nach dem Realteilungsgrundsatz wurden Grundstücke im Erbfall gleichmäßig unter alle Erben aufgeteilt mit der Folge, dass Grund und Boden nach einigen Generationen für sich allein keine ausreichende Existenzgrundlage bieten konnten. Für den täglichen Bedarf stellte der Anbau von Kartoffeln, Getreide und Gemüse eine nützliche Ergänzung dar.¹

Weniger wirtschaftlich als politisch unterschied sich Mössingen von den benachbarten Gemeinden. Bei den Reichstagswahlen 1912 erreichte die SPD 42,4 %.² Nach 1. Weltkrieg und Sturz der Monarchie stimmten bei den Wahlen zur Nationalversammlung am 19.1.1919 insg. 61,2% der Mössinger für die SPD gegenüber 35,9% im Durchschnitt des Landes Württemberg und 37,9% im Reich.³ In den folgenden Jahren änderte sich dies; die Mehrheit lag durchweg bei bürgerlichen Parteien. Von 16 Sitzen im Gemeinderat erreichte die Linke idR. 5, ausnahmsweise 6. Innerhalb der Linken vollzog sich bis 1920 eine Ausdifferenzierung derart, dass die KPD dominierte, während die SPD fast völlig in den Hintergrund trat.⁴ Die starke Stellung der Kommunisten beruhte insbes. darauf, dass sie das örtliche Vereinsleben prägten: Es gab einen Arbeiterturn-, einen Arbeiterradfahr- und einen Arbeitergesangsverein »Freiheit«, die gemeinsam im Eigenbau 1920–1925 die sog. Langgass-Turnhalle errichteten, die auch als Versammlungsort diente. Angesichts der geringen Verdienste und bescheidenen technischen Möglichkeiten (das Radio setzte sich erst im Laufe der 20er Jahre durch) bot Vereinsleben neben Wirtshäusern praktisch die einzige Möglichkeit der Freizeitgestaltung. Dazu kam der Konsumverein, der eine billigere Lebensmittelversorgung ermöglichte. Überall hatte die KPD beherrschenden Einfluss, wobei sie die örtlichen Spielregeln beachtete; auch die Zusammenarbeit mit der SPD, etwa im Konsumverein, war gut. Kontroversen der hohen Politik (»Handlanger Moskaus« – »Sozialfaschisten«) blieben ohne Resonanz. Ende der 20er Jahre wurden Ortsgruppen der »Roten Hilfe«, des »Kampfbundes gegen den Faschismus« und der »Antifaschistischen Aktion« gegründet.⁵ Die NSDAP erreichte bei den Reichstagswahlen 1930 mit 14,3% erstmals ein relevantes Ergebnis. Am 6.11.1932 kam sie auf 41%, der gleichfalls rechts orientierte Christlich-Soziale Volksdienst auf 15,6%. Die drastische Verschiebung innerhalb des bürgerlichen Lagers ging insbes. zu Lasten liberaler und gemäßigt rechter Parteien. Auf der anderen Seite hatte die

KPD mit 32,1% eines ihrer besten Ergebnisse; die SPD kam auf 6,1%. Im Land Württemberg waren die Relationen andere: 14,6% KPD, 15,5% SPD. Dem entsprachen die Verhältnisse auf Reichsebene (nur dass die Linke hier insg. stärker war): 16,9% KPD, 20,4% SPD. Der in den Sprachgebrauch der Region eingegangene Ausdruck vom »roten Mössingen« gab angesichts der rechten Mehrheit nur die halbe Wahrheit wieder.

2. Hitler wird Reichskanzler

Am 30.1.1933 ernannte Reichspräsident *Paul v. Hindenburg Adolf Hitler* zum Reichskanzler. Die KPD rief auf Reichsebene zum Generalstreik auf und appellierte insbes. an die Anhänger von SPD und ADGB, sich dem anzuschließen. Die Leitung des Bezirks Württemberg der KPD in Stuttgart gab ein Flugblatt heraus, in dem es u. a. hieß:⁶

»Wir rufen die Belegschaften der Betriebe zum Massenstreik heraus, (um) die gewaltige Offensivkraft der Betriebe zu verbinden mit den Massenkämpfen der millionenfachen Erwerbslosenarmee. Ihr SPD-Arbeiter und Klassengenossen in den Gewerkschaftsverbänden, ihr unteren Organisationen der SPD und des ADGB, in den Betrieben, in den Verbänden, in den Arbeitervierteln, in den Stadtteilen und Ortsverwaltungen! Wir sind bereit, Schulter an Schulter im engsten Klassenbündnis mit euch allen den drohenden Schlag des Faschismus durch den kühnen Gegenschlag mit der Waffe des Massenstreiks zu beantworten.«

3. Mössinger Aktionen

In Mössingen war die Ernennung *Hitlers* am 30. Januar gegen 12 Uhr per Radio bekannt geworden. Von der KPD-Unterbezirksleitung in Reutlingen überbrachte ein Kurier die Nachricht, am nächsten Tage sollte ein Generalstreik stattfinden. Intern wurde darüber nicht diskutiert. Vielmehr berief der örtliche KPD-Vorsitzende für den Abend eine Versammlung in der Langgass-Turnhalle ein, um über weiteres Vorgehen

¹ Zur Entwicklung und Struktur des Orts s. *Althaus* u. a., Da ist nirgends nichts gewesen außer hier. Das »rote Mössingen« im Generalstreik gegen Hitler. Geschichte eines schwäbischen Arbeiterdorfes, 1982, Neuauf., hrsg. v. Warnken und Berner, 2012, S. 31–56.

² Mitgeteilt bei *Frie*, Festvortrag zum 80. Jahrestag des Mössinger Generalstreiks v. 31.1.1933, wiedergegeben unter www.moessingen.de/177 (10.12.2016).

³ Übersicht über die Wahlergebnisse 1919–1933 bei *Blum*, Der Mössinger Generalstreik am 31.1.1933: Linker Widerstand der ersten Stunde, in: Steinbach u. a., Entrechtet – verfolgt – vernichtet. NS-Geschichte und Erinnerungskultur im deutschen Südwesten, 2016, S. 31, 35 ff., auch zum Folgenden.

⁴ Dazu *Althaus* u. a. (Fn. 1), S. 57–74, auch zum Folgenden.

⁵ Hierzu und zum Folgenden *Blum* (Fn. 3), S. 31, 35 ff.

⁶ Text abgedruckt bei: Landeszentrale für politische Bildung, »Heraus zum Massenstreik«. Der Mössinger Generalstreik vom 31. Januar 1933 – linker Widerstand in der schwäbischen Provinz, 2015, S. A 5.

zu beraten. An ihr nahmen über 200 Menschen zahlreicher politischer Richtungen teil. Sie beschlossen, sich wegen des Streiks am folgenden Tag zur Mittagszeit am selben Ort zu versammeln; anschließend zog die »Antifaschistische Aktion« mit Trommlern und Pfeifern durch den Ort. In der Nacht trafen die KPD-Flugblätter ein und wurden am nächsten Morgen vor den wichtigsten Betrieben verteilt.

Am 31.1. versammelten sich gegen 12:30 Uhr ca. 100 Personen an der Turnhalle – meist Arbeitslose und Handwerker.⁷ Sie machten sich auf den Weg zur Fa. *Pausa*, wo gerade die Abstimmung über den Streik unter den Arbeitern stattfand. Sie hatte zunächst ein gespaltenes Ergebnis – eine Abteilung war mehrheitlich dafür, die andere dagegen. Der Vorsitzende des KPD-Unterbezirks in Reutlingen, *Fritz Wandel*, hielt während der Mittagspause von der Treppe einer gegenüber liegenden Gaststätte aus eine temperamentvolle Rede, was zu einer erneuten Abstimmung führte; jetzt erreichten die Streikbefürworter eine deutliche Mehrheit. Die in Stuttgart wohnenden Eigentümer, die Brüder *Löwenstein*, gaben telefonisch der Belegschaft für den Nachmittag frei; als Juden empfanden sie vermutlich wenig Sympathien für das neue Regime.⁸ Der Zug vergrößerte sich um die meisten *Pausa*-Arbeiter und weitere Personen; nach Augenzeugenberichten auf ca. 600 Personen. Sie kamen zur Fa. *Merz* und forderten die dortigen Beschäftigten zur Arbeitsniederlegung auf. Dies wurde nur von wenigen befolgt, da der Eigentümer anwesend war. Die Demonstranten drangen in den Web- und den Nähsaal ein und diskutierten mit den Arbeiter/innen. Nach etwa 1 Std. wurden einzelne Personen von ihren Maschinen weggezogen und aus den Sälen hinausgedrängt. Nach etwa 1 ½ Std. war die Arbeit endg. zum Erliegen gekommen. Die nächste Station des auf ca. 800 Personen angewachsenen Zuges war die außerhalb des Orts gelegene Fa. *Burkhardt*, doch waren dort alle Türen verschlossen. Einige Demonstranten stiegen mit roten Fahnen über den Zaun und schwenkten diese vor den Fenstern. Andere versuchten, das Fabrikator aufzubrechen. Die Leiter des Demonstrationszugs brachen diese Aktionen ab und beschlossen, zur Langgass-Turnhalle zurückzugehen, wo vermutlich eine Kundgebung stattfinden sollte. Auf dem Weg dorthin sahen sie sich auf der Bahnhofstraße einem 40 Mann starken, mit Pistolen und Gummiknüppeln bewaffneten Polizeitrupp aus Reutlingen gegenüber. Der Zug löste sich auf; die Beteiligten flohen über die nahegelegenen Felder.

Der Fabrikant *Merz* hatte zunächst versucht, polizeiliche Unterstützung durch den Mössinger Bürgermeister *Karl Jaggy* zu erhalten. Dieser lehnte ein Eingreifen ab. *Merz* solle seinen Hut aufsetzen und spazieren gehen; wenn er zurückkomme, sei die ganze Sache vorbei. Diese Reaktion entsprach seiner auf Ausgleich bedachten Kommunalpolitik, die während der Weimarer Zeit ein pragmatisches Miteinander verschiedener politischer Gruppen ermöglicht hatte.⁹ *Merz* gab sich nicht zufrieden. Er informierte den Betriebsleiter der Fa. *Burkhardt*, der daraufhin alle Türen verriegelte. Vom Oberamt (heute Landratsamt) in Rottenburg verlangte er Polizeischutz, der zugesagt wurde. Von dort wurde die Reutlinger Polizei alarmiert, die der Aktion ein Ende setzte. Für viele Streikende war dies auch deshalb ein Schock, weil das Polizeiaufgebot deutlich machte, dass sonst keine vergleichbaren Aktionen stattfanden; andernfalls wären die »Ordnungshüter« anderweitig gebunden gewesen.¹⁰

II. Juristische Konsequenzen 1933

In den folgenden Tagen wurden zahlreiche Streikteilnehmer verhaftet. Die Organisatoren zu identifizieren, war angesichts der überschaubaren örtlichen Verhältnisse für die Polizei leicht. Eine anonyme Denunziation gegenüber fast allen führenden Kommunisten am Ort, die als Urkunde bis heute erhalten ist,¹¹ war insoweit ohne größere Bedeutung. Die Beschuldigung lautete auf Landfriedensbruch nach § 125 StGB, da »aus einer Zusammenrottung heraus« bei *Merz* »Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen« begangen worden seien.¹²

1. Das Tübinger Verfahren

Am 29.4.1933 wurde gegen insg. 91 Streikteilnehmer Anklage wegen Landfriedensbruchs vor dem LG *Tübingen* erhoben. Dabei wurden 42 Zeugen benannt. Am Ende einer dreitägigen Verhandlung v. 17.-19.7.1933 wurden 43 Angekl. wegen schweren Landfriedensbruchs zu Gefängnisstrafen zwischen 6 Mon. und 1 Jahr verurteilt; 31 Angekl. wurden des einfachen Landfriedensbruchs für schuldig befunden und erhielten Gefängnisstrafen zwischen 3-5 Mon. 7 Angekl. wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen; gegen 11 wurde das Verfahren eingestellt. Das 27 S. umfassende Urteil beurteilt das Verhalten einzelner Angekl. nur mit wenigen Zeilen und weist auch nicht aus, aufgrund welcher Zeugenaussage es als erwiesen gelten kann, dass sich die betr. Person bei der Fa. *Merz* so oder anders verhalten hat. KPD-Mitgliedschaft und ihre Dauer wurden als strafverschärfendes Element gewertet. Damals gab es noch keine Strafaussetzung zur Bewährung. Obwohl die allermeisten Angekl. nicht vorbestraft waren, mussten sie ihre Strafen absitzen und konnten nur »wegen guter Führung« auf dem Gnadenwege etwas früher entlassen werden. Ihre Untersuchungshaft wurde angerechnet.

Über arbeitsrechtliche Sanktionen ist wenig bekannt. Angesichts der Arbeitsbefreiung, die die Fa. *Pausa* gewährte, kann man davon ausgehen, dass dort niemand wegen Streikteilnahme seinen Arbeitsplatz verlor. Anders verhielt es sich bei *Merz*, der *Eugen Ayen*, einen Streikteilnehmer, nach Hause schickte, als sich dieser am Tag nach dem Streik an seinen Arbeitsplatz begeben wollte.¹³ Man kann davon ausgehen, dass dies kein Einzelfall war.¹⁴

- 7 Eingehende Schilderung des weiteren Ablaufs bei *Althaus* u. a. (Fn. 1) S. 193–228.
- 8 Zu den beiden Brüdern, ihren Verdiensten und ihrem weiteren Schicksal Informationen auf www.initiative-loewensteinverein.de (11.12.2016).
- 9 Das Verhalten während des Generalstreiks wurde ihm zum Verhängnis; im Mai 1933 musste er »aus gesundheitlichen Gründen« sein Amt aufgeben. S. *Blum* (Fn. 3), S. 31, 42.
- 10 Die Singularität des Mössinger Generalstreiks, der am 31.1. in der Tat der einzige Streik im Reich war, ist Hintergrund für den Titel des Buches, Fn. 1. Konkreter Anlass war das Interview mit der Streikteilnehmerin *Anna Renz* 1978, die sagte: Do isch neane nonz gwä als wie do – das ist nirgends nichts gewesen außer hier. Später folgten kleine Widerstandsaktionen an anderen Orten, s. *Frank Meier*, Das »rote Mössingen« im regionalen Vergleich, in: *Frech/Meier* (Hrsg.), Unterrichtsthema Staat und Gewalt, 2012, S. 292, 305 ff.
- 11 Wiedergegeben in: Landeszentrale für pol. Bildung (Fn. 6), S. 11.
- 12 Zur Möglichkeit, dies auch nach damaligem Recht anders zu beurteilen, s. *H.-E. Böttcher*, Das Recht des NS-Staates ist Unrecht. Warum die Verurteilung der Generalstreik-Teilnehmer nicht rechtmäßig ist, in: *Scherer/Schröter/Ferstl* (Hrsg.), Artur und Felix Löwenstein. Würdigung der Gründer der Textilfirma Pausa und geschichtliche Zusammenhänge, Mössingen 2013, s. 273 ff.
- 13 Mitgeteilt bei *Blum* (Fn. 3), S. 31, 42.
- 14 Zum Fall *Martin Maier* s. u. III 2.

2. Das Stuttgarter Verfahren

Zudem fand vor dem OLG *Stuttgart* ein Strafprozess gegen »Rädelsführer« statt, denen Vorbereitung zum Hochverrat vorgeworfen wurde. Dazu gehörten aus Mössingen der Maler *Martin Maier*, der Glasermeister *Jakob Stotz*, der Schreinermeister *Hermann Ayen* sowie der Hilfsarbeiter *Christoph Gauger*. Hinzu kamen der Reutlinger KPD-Sekretär *Fritz Wandel* sowie der KPD-Landesvorsitzende *Albert Buchmann*, dem u. a. das Verfassen des Flugblatts mit dem Aufruf zum Generalstreik vorgeworfen wurde. Die Hauptverhandlung fand v. 25. – 27.10.1933 in Stuttgart statt. An ihrem Ende standen Verurteilungen zu 1 Jahr 9 Mon. (*Maier*), 2 Jahren (*Ayen* und *Gauger*), 2 Jahren und 6 Mon. (*Stotz*), 3 Jahren (*Buchmann*) und 4 Jahren und 6 Mon. Gefängnis (*Wandel*). Die Untersuchungshaft wurde außer bei *Stotz* nur teilweise angerechnet. KPD-Mitgliedschaften und ihre Dauer wurden bei der Strafzumessung erschwerend berücksichtigt. Dass der Angekl. *Buchmann* Mitglied des Reichstags war, wurde zwar erwähnt, doch finden sich keine Ausführungen zu seiner während der Tatzeit vermutlich noch bestehenden Immunität. Der mit der höchsten Strafe belegte *Fritz Wandel* wurde nach ihrer Verbüßung ins KZ Welzheim und anschließend nach Dachau verbracht; erst 1943 wurde er entlassen. Da er sich nicht bereit fand, Spitzeldienste für die Gestapo zu leisten, wurde er zum Strafbataillon 999 eingezogen und fiel schwer verwundet in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Von dort kehrte er unmittelbar nach Kriegsende nach Reutlingen zurück, wo er zeitweilig die Funktion des Stv. Bürgermeisters ausübte.

III. Juristische Aufarbeitung nach 1945

1. Aufhebung der Strafurteile

Das Strafurteil gegen die 74 wegen Landfriedensbruchs Verurteilten wurde durch Beschluss des LG *Tübingen* v. 20.12.1948¹⁵ aufgehoben. Rechtsgrundlage war die »Rechtsanordnung zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege« v. 16.5.1947.¹⁶ In der kurzen Begründung hieß es:

»Die [betroffenen Personen] nahmen am 31.1.1933 an einem Demonstrationszug der Arbeiterschaft von Nehren und Mössingen gegen die Machtergreifung *Hitlers* aktiv teil und wurden in diesem Zusammenhang ... verurteilt. Die Verurteilung der Demonstranten ist sonach wegen einer Handlung erfolgt, die sie in der Zeit v. 30.1.1933 – 8.5.1945 aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen haben.«

Damit waren sie juristisch rehabilitiert, doch war dies kein Ausgleich für die erlittenen schweren Nachteile. *Martin Maier*, bis zum Streik Kassier des Konsumvereins, machte insoweit Ansprüche geltend, worauf sich dann auch andere berufen konnten. Zum einen ging es um erlittenen Verdienstaustausfall. *Maier* war nach Entlassung aus dem Gefängnis am 27.4.1934 bis 1937 arbeitslos. Während seines Gefängnisaufenthalts war er vom Konsumverein wegen Zugehörigkeit zur KPD fristlos gekündigt und nach seiner Entlassung nicht wieder eingestellt worden. Bis 1936 erhielt er eine minimale Arbeitslosen – bzw. Krisenunterstüt-

zung. Daraufhin baute er mit Hilfe eines Darlehens seinen landwirtschaftlichen Betrieb aus, der zunächst 1 ha 17 ar 7 qm, nach einer Erbschaft 1940 1 ha 72 ar 84 qm umfasste und ihm eine »bescheidene Lebensgrundlage« ermöglichte. Das LG *Tübingen* sprach ihm durch rkr. Urteil v. 15.7.1954¹⁷ Entschädigung für Verdienstaustausfall von 25.680 RM zu, die im Verhältnis 10:2 auf DM umzustellen war. Rechtsgrundlage war § 34 Bundesentschädigungsgesetz idFv. 18.9.1953 (BEG), wonach ein Verfolgter, der in seinem priv. Dienst – oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung geschädigt worden war, Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens hatte. Das Gericht nahm auf einen bestandskräftigen Bescheid des Landesamts für Wiedergutmachung (LAW) Bezug, wonach der Kl. »durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen« verfolgt worden sei.

2. Grundsatzstreit um Haftentschädigung

Maier war wegen schweren Landfriedensbruchs zu 8 Mon. Gefängnis verurteilt worden. Das LAW vertrat den Standpunkt, eine Verfolgungsmaßnahme liege lediglich darin, dass bei der Strafzumessung die KPD-Zugehörigkeit straf erhöhend gewirkt habe; im Übrigen liege ein Verstoß gegen eine allg. gültige Strafrechtsnorm vor.¹⁸ Dagegen rief der Betroffene das LG *Tübingen* an. Dieses gab ihm Recht.¹⁹ Das Vorgehen der Streikenden sei gerechtfertigt gewesen; es habe sich um eine legitime und erfolgversprechende Maßnahme gehandelt, die sich mit dem Generalstreik gegen den Kapp-Lüttwitz-Putsch vergleichen lasse. Wörtlich:

»Wäre die Aufforderung zum Generalstreik überall befolgt worden, so wäre diese Maßnahme durchaus geeignet gewesen, das angestrebte Ziel, die Regierung *Hitler* lahmzulegen und zum Rücktritt zu zwingen, zu erreichen.«

Die Berufung des Landesamtes wies das OLG *Stuttgart* am 25.11.1955²⁰ als unbegründet zurück. Landfriedensbruch sei ein politisches Delikt gewesen: Die Verurteilung habe den Betroffenen gerade als »kommunistischen Landfriedensbrecher« treffen wollen. Ohne »Verfolgungsstände« wäre er nicht bestraft worden; es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass er ohne seine politische Überzeugung überhaupt an der Demonstration teilgenommen und sich strafbar gemacht hätte. Die Verurteilung stelle eine NS-Gewaltmaßnahme dar, weil die »Widerstandsleistung« gegen den Regierungsbeginn *Hitlers* gerechtfertigt sei. Unter Bezugnahme auf den Vorspruch zum BEG wird betont, der aus Überzeugung geleistete Widerstand gegen die NS-Gewaltherrschaft sei ein Verdienst um das Wohl des dt. Volkes. Dies liege hier vor; gegenüber dem Ziel der Errichtung einer Arbeiterrepublik stehe die Verhin-

¹⁵ Az: A 421/48; Stadtarchiv Mössingen 2 A 21.

¹⁶ RegBl 1947 Nr. 19 S. 67 (Südwürttemberg-Hohenzollern).

¹⁷ Az: O (WG) 181/53, Staatsarchiv Sigmaringen Wü 28/3 T 15 Nr. 555.

¹⁸ Wiedergegeben nach OLG *Stuttgart* 25.11.1955 – EGR 454, Staatsarchiv Sigmaringen Wü 28/3 T 15 Nr. 614 (auch zum Folgenden). Ebenso noch *Scheyhing*, Der Mössinger Generalstreik Ende Januar 1933, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 1986, 352, der die strafscharfende Funktion der KPD-Mitgliedschaft als einzigen »Makel« sieht und die Frage des Widerstandsrechts nicht thematisiert. *Scheyhing* war seinerzeit Mössinger Gemeinderat für die CDU und jur. Prof. in Tübingen.

¹⁹ LG *Tübingen* 15.7.1954, O (WG) 245/53.

²⁰ S. Fn. 18.

derung der *Hitler*-Regierung völlig im Vordergrund. Die als Mittel im Widerstandskampf begangene Straftat dürfe allerdings nicht in einem Missverhältnis zu dem mit ihr konkret erstrebten Erfolg stehen. Diese Verhältnismäßigkeit sei im vorl. Fall gewahrt; denn

»ein Generalstreik, zu dessen Durchführung der Kl. straffällig wurde, wäre ein geeignetes und dem Ernst der politischen Lage am 31.1.1933 angepasstes Mittel gewesen, um die eben erst an die Macht gelangte Hitlerregierung zum Rücktritt zu zwingen.«

Der Anspruch sei nicht nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 BEG entfallen, wonach Personen keine Entschädigung erhielten, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpften. Konkrete Anhaltspunkte dafür fehlten im Fall *Martin Maier*; auch habe ihn das Landesamt in seinem Teilbescheid (bzgl. der 6 Monate übersteigenden Haft) als entschädigungsberechtigt anerkannt. Dies war alles andere als selbstverständlich, da der Kl. nach 1945 wieder für die KPD aktiv gewesen war.²¹

IV. Bewertung

LG *Tübingen* und OLG *Stuttgart* haben deutlich anerkannt, dass seit dem 30.1.1933 ein Widerstandsrecht gegen die NS-Regierung bestand. Zwar wurde mit dem BEG und nicht mit dem Widerstandsrecht argumentiert, das damals noch nicht in der Verfassung verankert war.²² Im Ergebnis läuft dies jedoch auf dasselbe hinaus. Wir haben hier eines der seltenen Urteile, in denen trotz formaler Strafbarkeit der Grundsatz »Widerstand ist gerechtfertigt« Anwendung findet. In der Lit.²³ wird darauf verwiesen, kurze Zeit vorher habe *Richard Schmid*, damaliger Präsident des OLG *Stuttgart*, in den »Gewerkschaftlichen Monatsheften« einen Aufsatz veröffentlicht, wo er sich für die Rechtmäßigkeit des politischen Streiks ausgesprochen hatte.²⁴ Außerdem hatte er geschrieben:

»Wäre die Arbeiterbewegung durch Arbeitslosigkeit und Krise und durch die halbautoritäre Periode, die vorhergegangen war, nicht zu sehr geschwächt und demoralisiert gewesen, so hätte sie am 20.7.1932 gegen die Absetzung der preußischen Regierung oder am 30.1.1933 gegen die verfassungsmäßig ganz legale Ernennung *Hitlers* zum Reichskanzler oder gegen das Ermächtigungsgesetz v. 23.3.1933 einen Generalstreik zustande gebracht. Wer will es heute wagen, ein solches Unternehmen, wenn es stattgefunden hätte, hinterher für rechtswidrig zu erklären?«²⁵

Den Gerichtspräsidenten auf der eigenen Seite zu wissen, kann sicherlich den Mut steigern, eine nicht ganz selbstverständliche Entscheidung zu treffen, aber allein ausschlaggebend ist es nicht. Ein möglicherweise glücklicher Zufall wollte es, dass der für solche Fälle zust. 7. Senat des OLG *Stuttgart* mit *Dr. Ilse Beißwanger* eine Vorsitzende hatte, die dem dt. Konservatismus und erst recht dem NS-Regime sehr kritisch gegenüber stand. Sie war 1929 als erste Frau in Württemberg zur stv. Amtsrichterin ernannt, 2 Jahre später jedoch mit dem Argument entlassen worden, »solange ein Überangebot bester männlicher Kräfte vorhanden« sei, sei es »auch psychologisch schwer zu tragen, sie durch Frauen zurückzusetzen.«²⁶ Anschließend war sie bis 1945 Rechtsanwältin. Ein weiteres Mitglied des Senats war ein Bruder von Prof. *Ludwig*

Raiser, der 1933 gegen die Entfernung jüdischer Kollegen aus dem Hochschulbereich protestiert hatte und deshalb lange Jahre in einem anderen Bereich tätig sein musste. Die Einsicht, dass das NS-Regime ein Unrechtsregime gewesen sein könnte, lag angesichts einer solchen Erfahrung nicht ganz ferne. Natürlich darf man diese subj. Faktoren in richterlichen Entscheidungen nicht überschätzen, aber man sollte sie auch nicht ignorieren. *Martin Maier* hatte das Glück, auf eine der wenigen antifaschistischen Inseln in der Justiz zu treffen.

Das Urteil des OLG *Stuttgart* ist in der jur. Fachlit. nicht veröffentlicht. 4 andere Entscheidungen des OLG zu Fragen der Wiedergutmachung aus 1955–1960 sind durchaus dokumentiert.²⁷ Sozialwissenschaftler haben das Urteil entdeckt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht: In der von *Warneken* und *Berner* hrsg. Neuaufl. des *Mössingen-Buches*²⁸ aus dem Ludwig-Uhland-Institut Tübingen ist es im Wortlaut wiedergeben – ebenso wie das erstinstanzliche Urteil des LG *Tübingen*.²⁹

Der Mössinger Generalstreik war in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik praktisch in Vergessenheit geraten. An seiner Erfolglosigkeit kann es nicht gelegen haben, da sie genauso z. B. für die Aktion der Geschwister *Scholl* charakteristisch war. Erst die Arbeiten des Tübinger Ludwig-Uhland-Instituts, die zur Entstehung des Buches »Da ist nirgends nichts gewesen außer hier« geführt haben, und die Demonstration zum 50. Jahrestag am 31.1.1983 mit 10.000 Teilnehmern haben etwas Licht in das Dunkel gebracht. 1983 wurde ein Film gedreht, in dem Streikteilnehmer zu Wort kamen – ein wertvolles Zeitzeugnis, da heute keiner der damals Aktiven mehr lebt.³⁰ Zum 80. Jahrestag fanden Vorträge und eine Demonstration statt. *Franz Xaver Ott* schrieb das Theaterstück »Ein Dorf im Widerstand«, das zahlreiche Aufführungen vor der historischen Kulisse der Mössinger Pausa-Bogenhalle, aber auch bei den Recklinghauser Festspielen erfuhr; neben dem Theater Lindenhof aus Melchingen wirkten zahlreiche Laienschauspieler mit. Über die Entstehung des Stücks und die Theaterproben existiert ein Film von *Katharina Thoms* unter dem Titel »Widerstand ist Pflicht«. ³¹ Wie sich Mössingen politisch weiterentwickelte und die »Arbeiterkultur« allmählich verfiel, ist in einer lesenswerten Monographie festgehalten.³²

²¹ Zu diesem Aspekt des Urteils s. insbes. *H.-E. Böttcher* (Fn. 12), S. 273, 283.

²² Art. 20 Abs. 4 GG wurde durch das 17. Gesetz zur Ergänzung des GG. v. 24.6.1968 (BGBl I S. 709) eingefügt.

²³ *H.-E. Böttcher* (Fn. 12), S. 273, 283 ff.

²⁴ *R. Schmid*, Zum politischen Streik, GMH 1954, 1 ff.

²⁵ aaO, S. 7.

²⁶ Berichtet in *Schorndorfer Zeitung* v. 3.9.2016 – <http://www.zvw.de/inhalt/schorndorf-die-stadt-aus-sicht-der-frauen.ae562c83-8d50-4cc8-a4ff-fa-8ce635eaaa.html> (11.12.2016).

²⁷ Abfrage unter »OLG Stuttgart« und Az. »EGR«. Zur aktuellen Diskussion über ein Widerstandsrecht gegen Austerity-Maßnahmen in Südeuropa s. *Dorsemont*, in: Bruun/Lörcher/Schömann (ed.), *The Economic and Financial Crisis and Collective Labour Law in Europe*, 2014, p. 153 ff.

²⁸ S. o. Fn. 1.

²⁹ S. 335–344.

³⁰ Verfasser war der SWR-Journalist und Filmemacher *Jan Schütte*. Der Film ist erhältlich über: Kreismedienzentrum Tübingen (verleih@kmz-tuebingen.de).

³¹ Erhältlich über www.widerstandfilm.de.

³² *Döffinger/Althaus*, Mössingen – Arbeiterpolitik nach 1945, Tübingen 1990.